

Jokertage (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

→ Ausgefülltes Formular an sekretariat.regionalschule.freiburg@edufr.ch schicken oder im Schulsekretariat abgeben.

Eltern können ihr Kind ohne Angabe von Gründen **vier halbe Schultage pro Schuljahr** nicht zur Schule schicken. Die Schule muss **mindestens 1 Woche im Voraus** informiert werden. Bei zu spät eingereichten Formularen werden die Jokertage nicht akzeptiert.

Die Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene werden nicht auf das nächste Schuljahr übertragen.

Name + Vorname Kind:		Klasse:	
-----------------------------	--	----------------	--

	Durch Eltern auszufüllen			wird durch die Schule ausgefüllt		
	Datum	Vormittag	Nachmittag	eingereicht am	akzeptiert	abgelehnt
Halbtag 1		☐	☐			
Halbtag 2		☐	☐			
Halbtag 3		☐	☐			
Halbtag 4		☐	☐			

Unterschrift der Eltern	
-------------------------	--

An folgenden Schultagen/-Wochen können **keine** Jokertage bezogen werden:

Datum	Anlass	Klassen
27.08.26	Erster Schultag	1 ^H – 8 ^H
22.09.26 (Reserve 29.09.26/06.10.26)	Herbstwanderung	3 ^H – 8 ^H
29.10.26	Schlittschuhlaufen	3 ^H – 6 ^H
18.01. – 29.01.27	2 Sperrwochen	5 ^H – 8 ^H
22.02. – 26.02.27	Skilager Leysin	7 ^H – 8 ^H
12.03.27	1. Kommunionlager/Brottag	5 ^H
16.03.27	Zuweisungsprüfung (Vormittag)	8 ^H
25.03.27	Schlittschuhlaufen	3 ^H – 6 ^H
23.04.27	Einkehrnachmittag ab 13.30 Uhr	5 ^H (kath. SuS)
03.05. – 04.05.27	Check P5 (jeweils Vormittag)	7 ^H
12.05.27	Tauschmarkt	2 ^H – 8 ^H
16.06. – 18.06.27	Lager Campus Schwarzsee	6 ^H
14.06. – 25.06.27	2 Sperrwochen	3 ^H – 8 ^H
06.07.26	Spielfest	1 ^H – 8 ^H

Weitere «Sperrtage» können während des Jahres dazu kommen.

Die **Eltern** tragen die Verantwortung für die von ihnen beantragten freien Halbtage. Sie sind deshalb **verpflichtet, sich über den verpassten Lernstoff zu informieren und dafür zu sorgen, dass ihre Kinder diesen zu Hause selbstständig und vollständig aufarbeiten**. Verpasste Leistungsnachweise sind von den Schüler*innen in der Schule nachzuholen.

Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin/eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug einschränken oder verweigern.